

JuS Letter Vereinsrecht Jan 2020

Die Bonpflicht im Vereinswesen

Seit 01.01.2020 ist die fortan geltende sog. „Bonpflicht“ in aller Munde. Neben tonnenweise Papiermüll erzeugt diese Verordnung vor allem eines, Unsicherheit. Nun stellen sich auch viele Vereine die Frage, ob sie in Zukunft beim alljährlichen Vereinssommerfest für jede verkaufte Bratwurst und jedes verkaufte Bier ebenfalls einen Bon ausgeben müssen. Die Antwort lautet: Nein!

Mit den beschlossenen Verschärfungen der Abgabenordnung verfolgte der Gesetzgeber vor allem das Ziel Umsatzsteuerhinterziehung im Einzelhandel zu bekämpfen.

Deshalb hat der Gesetzgeber vor allem eines verschärft, nämlich die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Kassensysteme. Nachträglich manipulierbare Kassen sind fortan unzulässig. Die gewerblichen Einzelhändler sehen teuren Umrüstungen entgegen, weshalb es auch „Bestandsschutz“ für alle nach November 2010 angeschafften Kassensystem bis Dezember 2022 gibt. Trotzdem greift die „Bonpflicht“ schon jetzt. Damit wird sichergestellt, dass der Verkaufsvorgang auch in jedem Fall in die Kassenaufzeichnung aufgenommen wird und dann eben nicht mehr nachträglich abgeändert werden kann.

Mit anderen Worten gesagt: Vereine sind von den Bonpflicht nicht betroffen, solange sie sich nicht als Einzelhändler betätigen oder eben keine elektronisch- oder computergestützten Registrierkassen in Sinn des §146a Abs.1 S.1 Abgabenordnung i.V.m. der §1 Kassensicherungsverordnung verwendet.

Denn ausdrücklich von den Bonpflicht ausgenommen sind die sog. offenen Ladenkassen, die ohne technische Unterstützung arbeiten, also die klassischen Handgeldkassen wie Geldkassetten, Schubladenkassen oder auch nur ein Schuhkarton. Da die meisten Vereine beim jährlichen Sommer- oder Weihnachtsfest Essen, Trinken und sonstige Kleinigkeiten zur Aufbesserung der Vereinsfinanzen aber in aller Regel über solche Handkassen verkaufen, ändert sich nichts.

Liegen Zweifel zur Händlereigenschaft vor oder sollte doch ein Verein eine elektronische oder computergestützte Kasse verwenden, bleibt noch die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit sich von der „Bonpflicht“ auf Antrag befreien zu lassen. Diese kann ggf. nach §146a Abs.2 S.2 AO bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag von den Finanzbehörden gewährt werden, wenn die Einhaltung für den einzelnen Steuerpflichtigen eine sachliche oder persönliche Härte bedeutet. Ob und inwieweit Vereine hiervon profitieren werden kann natürlich noch nicht abgeschätzt werden. Insofern ist die praktische Umsetzung und Handhabe durch die Finanzbehörden abzuwarten.